

ARBEITSRECHT – A33a

Stand: August 2013

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Neues Reisekostenrecht 2014

Erste Tätigkeitsstätte

An die Stelle der "regelmäßigen Arbeitsstätte" tritt die "erste Tätigkeitsstätte", die nun erstmals gesetzlich definiert ist. Die neue Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass es künftig **nicht mehr darauf ankommt, dass der Arbeitnehmer den Arbeitsort regelmäßig aufsucht**. Neu ist auch, dass der Arbeitnehmer nur noch eine einzige -oder wie bisher gar keine - erste Tätigkeitsstätte haben kann.

Für deren Bestimmung wird primär an die arbeits- oder dienstrechtlichen Regelungen angeknüpft. Ordnet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer einer betrieblichen Einrichtung dauerhaft zu, wird diese zur ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers. Abweichend vom bisherigen Recht kann - bei dauerhafter Zuordnung - nicht nur eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, sondern auch eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten (z. B. Kunden) zur ersten Tätigkeitsstätte werden.

Von einer **dauerhaften Zuordnung** ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Einrichtung tätig werden soll. Ist der Arbeitnehmer einem bestimmten Arbeitsort dauerhaft zugeordnet, ist es unerheblich, in welchem Umfang er seine berufliche Tätigkeit an dieser oder auch an anderen Tätigkeitsstätten ausübt. Der Arbeitgeber kann auch bestimmen, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat (z. B. bei Außendienstmitarbeitern). Im Interesse der Rechtssicherheit sollte eine Bestimmung über die erste Tätigkeitsstätte auf jeden Fall getroffen werden, weil diese auch für die Finanzverwaltung maßgebend ist.

Fehlt eine dahingehende **Festlegung** oder ist sie nicht eindeutig, ist diejenige betriebliche Einrichtung (ggfs. auch eines Kunden!) die erste Tätigkeitsstätte, an der der Arbeitnehmer 1. typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder 2. je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten Arbeitszeit tätig werden soll. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse z. B. durch Krankheit später von dieser Prognose-Entscheidung ab, ist keine Korrektur für die davor liegende Zeit erforderlich. Kommen aufgrund der Zuordnung durch den Arbeitgeber oder nach den vorgenannten zeitlichen Kriterien mehrere betriebliche Einrichtungen (z. B. Filialen, Bahnhöfe) als erste Tätigkeitsstätte in Betracht, ist nur die Einrichtung die (einzige) erste Tätigkeitsstätte, die der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten liegt.

Nach wie vor ist die Qualifizierung eines Arbeitsortes als - nunmehr „erster“ - Tätigkeitsstätte von erheblicher Bedeutung. Dem Arbeitnehmer kann für Fahrten zwischen der Wohnung und diesem Tätigkeitsort kein steuerfreier Reisekostenersatz gewährt werden, und bei Benutzung eines Dienstwagens ist der Nutzungsvorteil zu versteuern.

Verpflegungsmehraufwand

Nach wie vor kann Verpflegungsmehraufwand unverändert **nur in Form von Pauschalen** vom Arbeitgeber steuerfrei gewährt oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend gemacht werden. Neu ist, dass die bisherige dreiteilige Staffelung auf zwei Sätze verringert wird. Der kleinste Betrag fällt schlicht weg. Für die Abwesenheitszeit wird nur noch **zwischen ein- und mehrtägigen Dienstreisen unterschieden**. Bei eintägigen Dienstreisen können bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden sowie bei mehrtägigen Dienstreisen für den An- und Abreisetag (ohne Mindestabwesenheitsdauer) im Inland jeweils 12 Euro, im Ausland zwei Drittel der jeweiligen Auslands-Tagespauschale angesetzt werden. Für volle 24 Stunden Abwesenheit gelten unverändert im Inland 24 Euro, im Ausland die jeweilige volle Auslands-Tagespauschale.

Dreimonatsfrist

Die sachlich nicht gerechtfertigte Dreimonatsfrist, nach der bei einer Tätigkeit an demselben auswärtigen Ort nach Ablauf von drei Monaten keine steuerfreien Verpflegungspauschalen mehr steuerfrei gezahlt oder als Werbungskosten abgezogen werden können, **bleibt erhalten**. Wie bisher beginnt die Frist nach einer Unterbrechung von vier Wochen neu zu laufen. Künftig soll es aber nicht mehr auf den Grund für die Unterbrechung ankommen. Auch eine Unterbrechung wegen Urlaub oder Krankheit lassen die Dreimonatsfrist neu beginnen.

Arbeitgeberseitig gewährte Mahlzeiten auf Auswärtstätigkeiten

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber Arbeitnehmern auf Dienstreisen gewährt - z. B. das Hotelfrühstück nach einer Übernachtung oder Vollpension im Rahmen eines mehrtägigen Seminars - sind mit dem **amtlichen Sachbezugswert** zu bewerten, **wenn die Rechnung auf den Arbeitgeber lautet und der Verkehrswert** (Rechnungsbetrag) der einzelnen Mahlzeit **nicht höher als 60 Euro** - bisher 40 Euro - liegt. Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine Verpflegungspauschale, braucht der Sachbezugswert der Mahlzeit nur dann versteuert zu werden, wenn der Arbeitnehmer wegen zu geringer Abwesenheitsdauer keine steuerfreie Pauschale hätte bekommen können. Der Arbeitgeber kann solche Mahlzeiten mit einem Steuersatz von 25 Prozent pauschal versteuern. Hätte der Arbeitnehmer für diese Auswärtstätigkeit eine Verpflegungspauschale mindestens in Höhe des Sachbezugswerts der Mahlzeit bekommen können und unterbleibt deshalb eine Versteuerung, ist auf der Lohnsteuerbescheinigung der neue Großbuchstabe „M“ einzutragen.

Erhält der **Arbeitnehmer** jedoch eine **steuerfreie Pauschale**, muss der Arbeitgeber diese bei Gewährung eines Frühstücks um 20 Prozent, bei Gewährung einer Hauptmahlzeit um 40 Prozent der jeweiligen vollen Inlands- oder Auslandspauschale kürzen, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich zu gewährenden Pauschale.

Für den Werbungskosten-Abzug des Arbeitnehmers ist stets die vorgenannte Kürzung um 20/40 Prozent vorzunehmen; der Sachbezugswert gilt hier nicht.

Übernachungskosten

Künftig können Übernachtungskosten bei einer längerfristigen Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte im Inland **nur noch für die ersten 48 Monate** in unbegrenzter Höhe steuerfrei erstattet oder als Werbungskosten abgezogen werden. Danach gilt für das Inland eine Begrenzung auf 1.000 Euro im Monat. Im Ausland können nach wie vor die ortsüblichen Kosten angesetzt werden.

Doppelte Haushaltsführung

Die erstattungs- oder abzugsfähigen notwendigen Kosten für eine Unterkunft werden im **Inland auf 1.000 Euro monatlich begrenzt**. Dies gilt unabhängig von der Wohnungsgröße; die bisherige Begrenzung auf die Miete für eine durchschnittliche Wohnung von 60 qm am Beschäftigungsort entfällt.

Anwendungsschreiben des BMF

Für Anfang Oktober dieses Jahres hat das BMF ein umfangreiches Schreiben zu den Änderungen ab 2014 angekündigt, um (etwaige) Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen aus Sicht der Finanzverwaltung zu klären.

Autor:

Dr. Harald Hendel ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht mit eigener Kanzlei in Erftstadt bei Köln. Er ist seit vielen Jahren im Rahmen von Vorträgen und Seminaren insbesondere zur Arbeitnehmerbesteuerung und zum Reisekostenrecht bundesweit tätig.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.